

müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Bothenlohn und Postgelber, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an die Gerichts-Personen oder an die Kassen zu entrichtenden Sporeten nicht aufgerechnet werden mögen.

Höchstem Befehle zu Folge wird die vorstehende Uebereinkunft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und es werden dabey zugleich besonderer gnädigster Anordnung zu Folge sämtliche Justiz-Unterbehörden der hiesigen Lande zu Beobachtung derselben gemessenst angewiesen.

Weimar den 8. Januar 1828.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben zu genehmigen geruhet, daß von nun an für Eskaffetten, Kouriers und Extraposten die Entfernung von Weimar nach Eckardtserga zu drey und einer halben Meile postmäßig — wie dieß Königl. Preuß. Seits schon seit längerer Zeit geschehen ist — berechnet werde, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Weimar den 22. Januar 1828.

Großherzogliche Sächsische Oberpost-Inspektion.
F. von Schwendler.

VI. Von Großherzogl. Landes-Direktion ist dem practicirenden Arzte, D. Johann Gottlieb Bochssee, zeither zu Auma, auf Nachsuchen, gestattet worden, seinen Wohnsiß in der Stadt Berga zu nehmen, um daselbst und in der Umgegend ärztliche und chirurgische Praxis zu betreiben.

Weimar den 29. Januar 1828.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.